

Freihandel zu fairen Bedingungen.

Unsere Positionen zu CETA

0. Zusammenfassung
1. Einleitung
2. Unsere Anforderungen an CETA
3. Investitionsschutz (inhaltliche Normen)
4. Streitbeilegungsverfahren (prozessuale Normen)
5. Regulatorische Zusammenarbeit
6. Sozialstandards, Nachhaltigkeit und Vorsorgeprinzip
7. Dienstleistungssektor
8. Schlussbemerkung

Zusammenfassung

Die Globalisierung braucht Regeln, damit sie nicht zu einem Wettlauf der Standards nach unten führt. Grundsätzlich können Freihandelsabkommen dazu beitragen, Wettbewerbsbedingungen auf hohem Niveau zu schaffen und einen fairen und nachhaltigen Welthandel voranzutreiben. Damit TTIP und CETA zu *fairen Handelsabkommen* werden, muss sich aber noch einiges ändern. Das betrifft insbesondere den bereits vorliegenden Entwurf für das Freihandelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada. Die Parlamentarische Linke in der SPD-Bundestagsfraktion fordert Änderungen in folgenden Bereichen:

1. Investitionsschutz

Mit Investitionen sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Die Gewinnerwartungen von Unternehmen zu schützen, darf nicht dazu führen, dass nationale Gesetze ausgehebelt werden. Finanzmarktgeschäfte sind *keine* regulären Investitionen – das muss im Abkommen klargestellt werden.

2. Streitbeilegungsverfahren

Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) lehnen wir ab. Der Investitionsschutz in CETA muss von öffentlichen Gerichten ausgelegt werden, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Das öffentliche Rechtssprechungsmonopol muss gewahrt werden.

3. Regulatorische Zusammenarbeit

Die geplante regulatorische Zusammenarbeit darf demokratische Gesetzgebungsprozesse nicht behindern. Ihr Ziel muss die Sicherung der jeweils höchsten Standards sein. Regulierungsrückschritte darf es nicht geben.

4. Sozialstandards und Vorsorgeprinzip

Das Abkommen muss die Einhaltung und Umsetzung von Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards verbindlich festschreiben. Das gilt insbesondere für die *ILO-Kernarbeitsnormen*, um einseitige Wettbewerbsvorteile zulasten guter Arbeitsbedingungen zu verhindern. Außerdem müssen sich europäische Verbraucher auf die Prüfung von Produkten verlassen können, bevor sie zum Verkauf zugelassen werden (Vorsorgeprinzip).

5. Dienstleistungssektor

Nur Dienstleistungen, die dafür ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen liberalisiert werden (Positivlistenansatz). So kann auch in Zukunft entschieden werden, bestimmte Bereiche nicht zu liberalisieren. Den im Entwurf vorgesehenen Negativlistenansatz lehnen wir ab. Auf keinen Fall darf das Abkommen die Re-Kommunalisierung von Bereichen öffentlicher Daseinsvorsorge verhindern.

Die Bedenken, die in der Bevölkerung zum Thema Freihandel bestehen, müssen ernst genommen und bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Die nationalen Parlamente müssen zwingend über den fertigen CETA-Vertragstext abstimmen. Das vorliegende Positionspapier sowie der SPD-Konventsbeschluss bilden dabei für uns die Entscheidungsgrundlage.

Freihandel zu fairen Bedingungen.

Die geplanten Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada und den USA, CETA und TTIP, werden aufgrund ihrer Größe als Handelsabkommen weltweit Maßstäbe setzen und somit eine Vorbildfunktion für viele künftige Freihandelsabkommen haben, die die EU – auch mit Entwicklungs- und Schwellenländern – verhandeln und abschließen wird. Die USA versuchen gleichzeitig, ein transpazifisches Freihandelsabkommen zu schließen, insofern hat TTIP für Europa eine übergeordnete strategische Bedeutung.

Grundsätzlich können Freihandelsabkommen dazu beitragen, faire und nachhaltige Handelsregeln global voranzutreiben und gute Maßstäbe zu setzen. Es geht darum, breiten Bevölkerungsschichten zusätzlichen Wohlstand zukommen zu lassen.

Es gibt derzeit keine ausreichende Regulierung der Globalisierung. Eine nicht regulierte Globalisierung bedeutet aber einen unkontrollierten „Wettlauf der Standards nach unten“. Nur Zölle abzuschaffen und nichttarifäre Handelshemmnisse und Regulierungen zu beseitigen sind Schritte in die falsche Richtung. Die Globalisierung braucht Regeln, die Märkte brauchen ein kluges „Market-Design“. Gute Handelsabkommen können eine Lösung sein, um die Globalisierung in die richtigen Bahnen zu lenken.

Bezugnehmend auf den gegenwärtigen Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU sollte das globale Handelssystem nach Grundsätzen gestaltet werden, die für alle Beteiligten gleichermaßen gelten. Deshalb ist deutsche Politik grundsätzlich auf eine Stärkung der WTO und den vollständigen Abschluss der laufenden Doha-Runde ausgerichtet. Bei der Vertiefung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen müssen multilaterale Handelsregeln gelten. Damit der Freihandel nicht zum Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping wird, müssen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berücksichtigt werden.

Die derzeitige Diskussion um die bilateralen Freihandelsabkommen der EU mit Kanada bzw. den USA sollte daher zum Anlass genommen werden, Lösungen für die strittigen Fragen zu finden, auf die wir bei allen künftigen Verhandlungen zurückgreifen können. TTIP und CETA müssen *faire Handelsabkommen* sein, das heißt sie müssen ihren Wert darin beweisen, dass sie zu Fortschritten beim Schutz von Arbeitnehmerrechten, dem Verbraucherschutz und nachhaltigem Wirtschaften im globalen Maßstab beitragen.

Änderungsbedarf besteht vor allem im Umgang der EU-Kommission mit ihrer vom Rat mandatierten Verhandlungsführung, im Investitionsschutzkapitel und dem Vorhaben eines „regulatorischen Rates“ (mit Blick auf die Erhaltung aller Rechte und Möglichkeiten der demokratisch gewählten Gesetzgeber), sowie bei den ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Mindeststandards wie den ILO-Kernarbeitsnormen und dem Verbraucherschutz.

Mit dieser Positionierung formuliert die Parlamentarische Linke in der SPD-Bundestagsfraktion ihre Anforderungen an das im Entwurf vorliegende Handelsabkommen CETA – verbunden mit einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren in Handelsabkommen. Da TTIP sich noch im

Verhandlungsprozess befindet, positionieren wir uns anhand des konkreten CETA-Abkommens zum transatlantischen Freihandel - auch deshalb, weil US-Firmen und -Investoren durch substanzielle Geschäftstätigkeit in Kanada mittels CETA die gleichen Anspruchsgrundlagen in der EU genießen werden wie kanadische Firmen.

Unsere Anforderungen an CETA

Deutschland hat seit den 60er Jahren 138 bilaterale Investitionsschutzabkommen geschlossen und die EU ist im Begriff, weitere große Handelsabkommen mit Investitionsschutzkapiteln zu verhandeln. Weltweit sind tausende Abkommen in Kraft. Das bisherige Verfahren in diesen Abkommen, mittels privater Schiedsgerichte Klagen von Investoren gegen Staaten zu ermöglichen, ist dringend reformbedürftig. Seit 1999 haben die Klageverfahren mittels privater Schiedsgerichtsbarkeit international sprunghaft zugenommen. Die Auslegungspraxis der privaten Schiedsgerichte hat sich dabei immer mehr geweitet und vollkommen legitime staatliche Regulierung in Frage gestellt oder per Klageandrohung im Vorfeld beeinflusst. Die private Schiedsgerichtsbarkeit war dabei bisher durch eine hohe Intransparenz und das Fehlen von Berufungsinstanzen gekennzeichnet.

Investitionsschutz (inhaltliche Normen)

Der Investitionsschutz in CETA muss auf eine Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investoren zielen. Ausländische und inländische Investoren müssen den gleichen Schutz genießen und der Zugang zu nationalen Gerichten muss diskriminierungsfrei gewährleistet sein. Aber: Investoren haben neben Rechten auch Pflichten. Das betrifft insbesondere die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitskapitels.

Die Definition von Investitionen muss im Kapitel so präzisiert werden, dass klar zwischen handelsbezogenen Direktinvestitionen, die zur Regelungskompetenz der EU gehören, und anderen Investitionen unterschieden werden kann. Ein sehr weiter Investitionsbegriff, der auch Portfolioinvestitionen und jedwede andere ausländische Vermögenstitel (asset-based definition) in den Schutzbereich des Abkommens holt, lehnen wir ab. Wir fordern eine Präzisierung der Definition, die Investitionsschutz auf Direktinvestitionen konzentriert und Portfolioinvestitionen - also Finanzmarktgeschäfte - ausschließt.

Problematisch ist der Bezug auf die „Erwartungen“ der Investoren in Verbindung mit der „gerechten und billigen Behandlung“. Im Kern geht es bei den Erwartungen von Investoren um ihre Gewinnerwartung - Abweichungen davon gehören zum wirtschaftlichen Risiko. Es muss deshalb klargestellt werden, in welchem - sehr eng zu bemessenden - Zusammenhang Investorenerwartungen tatsächlich legitim und schützenswert sind. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass neue Gesetze oder die Anwendung bestehender Gesetze nicht als Verletzung von Investorenerwartungen gewertet werden können.

Derzeit enthält der CETA-Entwurf noch eine sogenannte Meistbegünstigungsklausel, die Investoren unter CETA mindestens dieselbe Behandlung zugestehen wie in Abkommen,

die mit anderen Staaten existieren. Angesichts tausender bestehender bilateraler Investitionsschutzverträge geht eine Meistbegünstigungsklausel mit hoher Rechtsunsicherheit einher. Deshalb muss diese Klausel gestrichen werden.

Im Falle einer privaten Gläubigerbeteiligung und Umschuldung von Staatsanleihen darf es keine Grundlage für Schiedsverfahren geben. Auch die Bankenabwicklung muss vom Investitionsschutz ausgenommen bleiben, genauso wie der Bereich des Steuerrechts.

Die Weiterentwicklung und Interpretation von Investitionsschutzvorschriften darf nicht allein durch ein „Joint Committee“ aus Vertretern der EU-Kommission und dem kanadischen Handelsministerium erfolgen. Eine Weiterentwicklung muss im Einklang mit allen Beteiligten geschehen – dies sind bei einem gemischten Abkommen auch die Mitgliedstaaten der EU.

Streitbeilegungsverfahren (prozessuale Normen)

Neben einer klaren Definition der Investitionsschutzvorschriften ist auch wichtig, vor welcher Institution diese einklagbar sind. In CETA sind dafür Staat-zu-Staat-Schiedsverfahren möglich, vor allem aber Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) vorgesehen. Diese ISDS-Verfahren lehnen wir ab.

Die Mitgliedstaaten der EU sowie Kanada haben hochentwickelte Rechtssysteme, vor denen eine Durchsetzung von Rechtsmitteln ohne außergerichtliche Lösungen möglich ist. Der teilweise weit gefasste Investitionsschutz in CETA muss von öffentlichen Gerichten ausgelegt werden, die auch das Gemeinwohl, gesellschaftliche und grundrechtliche Normen und Werte als Handlungsphilosophie heranziehen, und nicht von privaten Schiedsgerichten. Private Schiedsgerichte werden in der Praxis meist mit international agierenden Anwälten besetzt, die wegen Interessenskonflikten und der Gewichtung der Abkommen zu Gunsten reiner Kapitalinteressen oft sehr investorenfreundlich entscheiden.

Grundsätzlich darf die Auslegung des Rechts nur durch öffentliche Gerichte geschehen. Das ergibt sich aus dem Rechtsprechungsmonopol im Grundgesetz und der Autonomie des Unionsrechts auf EU-Ebene. Klarheit kann hier ein Gutachten des EuGH nach Art 218 AEUV Absatz 11 bringen, nachdem auswärtige Verträge der EU vorab auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden können.

Wir lehnen grundsätzlich, auch auf globaler Ebene, den Mechanismus ISDS ab und wollen in einer offenen Diskussion Alternativen ausloten. Schon jetzt möglich sind nationale und europäische Rechtswege, Staat-Staat-Streitbeilegungsmechanismen, Mediationsverfahren sowie private Investitionsschutzversicherungen. In zukünftigen Abkommen sollte die Zuständigkeit eines öffentlich tagenden internationalen Gerichts, des EuGH oder des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes festgelegt werden, wenn der nationale Rechtsweg erschöpft ist.

Der Vorrang und die Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges müssen in völkerrechtlichen Verträgen klar beschrieben sein, um den Rechtsstaat nicht zu unterlaufen sowie eine weitgehende Gleichbehandlung mit inländischen Investoren zu gewährleisten. Nur wenn

nationale Rechtswege scheitern oder völlig untauglich sind, machen internationale Streitbeilegungsmechanismen Sinn.

Unsere Anforderungen an einen internationalen Streitbeilegungsmechanismus:

- Transparenz:* Das Investitionsrecht muss kodifiziert, das heißt festgehalten und systematisiert, und durch Präzedenzfälle weiterentwickelt werden können. Verfahren müssen öffentlich und transparent verlaufen, so wie nationale Gerichtsverfahren in demokratischen Staaten auch bzw. nach Maßgabe der UNCTRAL¹ Standards.
- Professionalisierung:* Ausschließlich hauptamtliche Richter ohne Nebentätigkeit dürfen entscheiden.
- Berufungsinstanz:* Den Streitparteien muss eine Möglichkeit zur Berufung offen stehen, damit niemand dem Urteil eines einzigen Gerichts ausgeliefert ist.
- Zugangsbeschränkung:* Zugang zur Streitbeilegung dürfen nur Investoren haben, die CSR-Richtlinien² nachprüfbar einhalten.
- Zulassungsbeschränkung:* Mit einem Staat/Staat-Mechanismus müssen sensible Bereiche für Klagen ausgeschlossen werden können (Filter).
- Handelsgerichtshof:* Der Investitionsschutz muss in ein übergreifendes und gemeinwohlorientiertes Menschenrechtssystem eingebettet werden, zu dem selbstverständlich auch der Schutz von Eigentum gehört. Dies sollte durch ein internationales öffentliches Gericht erfolgen.
- Bindende Interpretation:* Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Vertragsparteien die Auslegung des Abkommens bindend vornehmen.

Regulatorische Zusammenarbeit

Die Vereinbarungen zur regulatorischen Zusammenarbeit sind ein Novum in einem Freihandelsabkommen. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, auch nach Inkrafttreten des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanada und der EU vertraglich zu regeln, um die laufende Gesetzgebung zu harmonisieren, unnötige Regeln abzubauen, Transparenz sowie Effizienz zu erhöhen und neue Handelshemmnisse nicht entstehen zu lassen. Die laufende Zusammenarbeit macht CETA damit zu einem „lebenden“ Abkommen.

¹ United Nations Commission on International Trade Law

² Corporate Social Responsibility / Unternehmerische Sozialverantwortung

Die regulatorische Zusammenarbeit darf die Fähigkeit von Parlamenten und Regierungen, Gesetze und Regeln zum Schutz und im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erlassen nicht erschweren oder irgendwie behindern.

Das Abkommen braucht eine Klausel, mit der unerwünschte Fehlentwicklungen nachträglich schnell und unkompliziert geregelt werden können und ggf. auch einzelne Teile oder das gesamte Abkommen ausgesetzt werden können.

Mit Blick auf die Finanzmarktregulierung muss festgehalten werden, dass die bestehende Aushandlung von multilateraler Regulierung im Rahmen der G20 immer sinnvoller ist, als das Vorhaben, bestehende Regulierung in der Liberalisierungslogik bilateraler Freihandelsabkommen in Frage zu stellen. Einen Rückschritt bei der Regulierung der Finanzmärkte darf es nicht geben!

Die regulatorische Zusammenarbeit muss ausdrücklich die Sicherung und Angleichung der jeweils höchsten Umwelt-, Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzstandards zum Ziel haben.

Die eher vagen Formulierungen in diesem Kapitel sind problematisch, da sie einen großen Spielraum für Interpretationen lassen und somit unerwünschte negative Folgen auftreten können.

Dies betrifft unter anderem

- *die Informationsweitergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt:*

Zwar halten wir es für akzeptabel, dass Gesetzesentwürfe oder andere regulatorische Maßnahmen zuständigen kanadischen Behörden weitergeleitet werden. In jedem Fall müssen aber die zuständigen Parlamente zuerst informiert werden, bevor es zu einer Informationsweitergabe an dritte Stellen kommt. Es muss ausgeschlossen werden, dass es zu einer vertraglich kodifizierten Einflussnahme kanadischer Stakeholder kommt, bevor die eigenen Parlamente sich mit einer Regulierung befassen konnten.

- *das Regulatory Cooperation Forum (RCF):*

Die Aufgaben dieses neu zu schaffenden Gremiums sind unserer Meinung nach eher vage beschrieben. Hier muss klarer dargelegt werden, warum dieses Forum nötig ist, welche konkreten Aufgaben es hat und was das Forum nicht darf. Es muss garantiert werden, dass durch Vorschläge des RCF nicht gesetzgeberische Kompetenzen der Parlamente eingeschränkt werden, insbesondere dann, wenn das RCF private Stakeholder hinzuzieht, um sich beraten zu lassen.

- *die Zusammenarbeit auf Grundlage einer gemeinsamen wissenschaftlichen Basis:*

Der Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Erforschung oder den Tests neuer Produkte ist wünschenswert. Hierbei muss aber ausgeschlossen werden, dass eine wissenschaftliche Basis zu einer nachträglichen gegenseitigen Anerkennung bestimmter Produkte führt und damit das Vorsorgeprinzip in Europa ausgehebelt wird. Eine entsprechende Klausel muss im Abkommen festgehalten werden.

- *den Abbau unnötiger Unterschiede bei neuen Regelungen:*

Es ist begrüßenswert, dass gleichzeitig mit dem Abbau von Unterschieden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards verbessert werden sollen. Wir halten in dieser Liste die Aufnahme von Verbraucherschutz-, Sozialstandards und Arbeitnehmerrechten für wichtig, um auszuschließen, dass eine regulatorische Zusammenarbeit diese in irgendeiner Weise gefährden könnte. Stattdessen müssen diese Standards erhöht werden können.

Sozialstandards, Nachhaltigkeit und Vorsorgeprinzip

Wir fordern, dass die Einhaltung und Umsetzung von Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards im Abkommen verbindlich festgeschrieben wird. Entsprechende Überprüfungs-, Beschwerde- und Sanktionsmechanismen müssen im Streitbeilegungsmechanismus verankert werden. Als Europäer haben wir ein besonderes Interesse daran, unsere sozialstaatlichen Errungenschaften nicht aufzugeben. Stattdessen müssen wir sie zum Ausgangspunkt unserer Politik machen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen auf der Basis hoher Schutzstandards und nicht der Wettbewerb durch Sozialdumping sind Grundlage unserer sozialen Marktwirtschaft.

Im Koalitionsvertrag ist auf Druck der SPD eindeutig festgehalten worden, dass die verbindliche Einhaltung und Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen in allen Handelsabkommen der EU festgeschrieben werden soll. Wir fordern, dass dies auch für die transatlantischen Handelsabkommen gilt.

Kanada hat bisher nur 6 von 8 ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert. Es fehlen das *Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung* (C98 - Mindestalter) und das *Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen* (C138 - Vereinigungsrecht und Recht zu kollektiven Verhandlungen).

Deshalb müssen die Vertragspartner ein Zeitfenster vereinbaren, innerhalb dessen die Ratifizierung, Umsetzung und Überwachung der ILO-Kernarbeitsnormen geregelt wird. In keinem Fall dürfen das Recht der Mitbestimmung, der Betriebsverfassung und der Tarifautonomie oder andere Schutzrechte als „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“ interpretiert werden.

Bei der Harmonisierung von Standards zur Produktzulassung muss das Vorsorgeprinzip gelten. Europäische Verbraucher müssen sich auf die Prüfung von Produkten vor der Marktzulassung verlassen können. Der Freihandel darf bestehende Umwelt- und Verbraucherschutzstandards in der Landwirtschaft, der Lebensmittelproduktion, der Energieversorgung und beim Schutz vor risikobehafteten Chemikalien nicht gefährden.

Normalerweise wird in den Handelsabkommen der EU eine „essential elements“ Klausel vereinbart. Wie zum Beispiel:

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sind das Fundament für die Gestaltung der Innen- und Außenbeziehungen der Vertragsparteien. Die Beachtung dieser Grundsätze ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Übereinkommens.

Diese Klausel fehlt in CETA. Die Bezugnahme einer solchen Klausel auf CETA in dem parallel ausgehandelten Partnerschaftsabkommen der EU mit Kanada ist nicht hinreichend. Es wirkt sich auf die Interpretation des Abkommens und seine Anspruchsgrundlagen stärker aus, wenn diese Klausel in dem Abkommen selbst genannt ist. Es darf kein Präzedenzfall für Abkommen ohne Bezug auf den Grundrechtsschutz geschaffen werden.

Dienstleistungssektor

Die Liberalisierung von Dienstleistungen muss für die Zukunft eine intelligente Weiterentwicklung, Ausweitung und Förderung öffentlicher Dienste zulassen. Für uns gilt weiterhin: Nur Bereiche, die hierfür ausdrücklich vorgesehen sind und entsprechend gelistet werden, dürfen in Freihandelsabkommen liberalisiert werden.

Allerdings hat die EU gerade genau das Gegenteil vollzogen – sie ist vom alten (GATS-³) Positivlistenansatz zur weiter reichenden Negativliste gewechselt. Die Weiterentwicklung der öffentlichen Dienste ist damit gefährdet. Wir lehnen den Negativlistenansatz ab.

Es dürfen auch keine Stillhalte- und Sperrklinken-Klauseln im Vertrag vereinbart werden, da mithilfe solcher Klauseln künftig politisch gewollte Re-Kommunalisierungen, z.B. der Wasserversorgung, verhindert werden können.

Die im Abkommen festgelegten Schwellenwerte für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge sind zu gering. Das Verbot von „Offsets“ mit denen die Kopplung von öffentlichen Aufträgen an regionale Wirtschaftskreisläufe ermöglicht wird, lehnen wir ab. Die Vergabe an soziale und ökologische Kriterien zu koppeln, muss möglich sein (green procurement).

Kommunen und kommunalen Betrieben muss die Möglichkeit der Direktvergabe und der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten bleiben. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung muss anerkannt werden.

Es müsste eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der die Anwendung von Handelsabkommen für jene Tätigkeiten und Leistungen ausgeschlossen werden, die in der Rechtsprechung der jeweiligen Partei/des jeweiligen Mitglieds als Ausübung hoheitlicher Gewalt gelten.

Forderungen an die EU-Kommission zum weiteren Verfahren

Die Abstimmung der nationalen Parlamente über den fertigen CETA-Vertragstext ist, sowohl aus politischen als auch aus rechtlichen Gesichtspunkten, zwingend erforderlich.

³ General Agreement on Trade in Services / Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen handelt und somit in Deutschland der Bundestag und auch der Bundesrat zu beteiligen sind. Das Abkommen muss daher in allen EU-Mitgliedstaaten nach den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden, sonst kann es insgesamt nicht in Kraft treten. Da es nach Art. 218 AEUV Absatz 5 möglich ist, Abkommen vorläufig und mit entsprechendem Bestandsschutz anzuwenden, sollte klar sein, dass ein ablehnendes Votum im Ratifikationsprozess nicht folgenlos bleiben darf.

Der Dissens über die Rechtsnatur des Abkommens zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedsstaaten im Rat muss schnellstens geklärt werden. Die Gutachten der Bundesregierung, der anderen EU-Mitgliedstaaten und auch des Juristischen Dienstes des Rates sind in der Sache eindeutig, dass es sich bei CETA um ein gemischtes Abkommen handelt. Der bestehende Dissens zwischen der EU-Kommission und dem Rat über die Rechtsnatur bei CETA und TTIP machen deutlich, dass für zukünftige Handelsabkommen größere Klarheit über den Charakter eines gemischten Abkommens hergestellt werden muss.

Zu einer glaubwürdigen Debatte gehört, die Sorgen und Ängste der Bevölkerung ernst zu nehmen und in den Verhandlungen zu berücksichtigen. Die Nicht-Zulassung der Europäischen Bürgerinitiative gegen TTIP und CETA durch die EU-Kommission ist ein politischer Fehler.

Schlussbemerkung

Sowohl der SPD-Konventsbeschluss als auch die in diesem Papier dargelegten Forderungen und Anregungen sind für uns die Grundlage für Entscheidungen zu den geplanten Freihandelsabkommen.

Die Parlamentarische Linke in der SPD-Bundestagsfraktion

Die Parlamentarische Linke (PL) ist ein Zusammenschluss von sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten. Unser Ziel ist es, Diskussionen anzustoßen, politische Ideen zu entwickeln und ihre Umsetzung voranzutreiben – innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion und auch darüber hinaus. Dabei eint uns unsere Zugehörigkeit zur SPD-Linken und das damit verbundene Eintreten für Freiheit, Gleichheit und gesellschaftlichen Fortschritt. Mit fast 90 Mitgliedern ist die Parlamentarische Linke der größte Zusammenschluss innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion.

Wir wollen eine Gesellschaft, in der Herkunft nicht über Lebenschancen entscheidet. Wir wollen, dass Wohlstand gerecht verteilt wird. Und wir wollen einen sozial-ökologischen Umbau unserer Gesellschaft, der die Arbeitswelt der Menschen ins Zentrum rückt. Unsere Überzeugungen bringen wir in die Tagespolitik, aber auch darüber hinaus ein. Denn unser Anspruch ist es, über den Tellerrand hinaus zu denken. Gemeinsam mit unseren Bündnispartner_innen in Wissenschaft und Zivilgesellschaft arbeiten wir an neuen Ideen für eine solidarische Gesellschaft.